



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

23. MAI 2016

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo Wolf MdL
40221 Düsseldorf



Aktenzeichen
4434 E - IV. 20/16
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau RBe Weiß
Telefon: 0211 8792-396

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

59. Sitzung des Rechtsausschusses am 25. Mai 2016

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt "Tödlicher Häftlingsstreit in der JVA Wuppertal-Ronsdorf"

Anlagen

60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu dem o.g. Tagesordnungspunkt in 60-facher Ausfertigung zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kutschaty

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

59. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 25. Mai 2016

Schriftlicher Bericht zu TOP 11

**"Tödlicher Häftlingsstreit in der JVA Wuppertal-
Ronsdorf"**

I.

Die Staatsanwaltschaft Wuppertal hat zu dem Tötungsdelikt in der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf berichtet:

Am Nachmittag des 04.05.2016 habe der Geschädigte den Beschuldigten in dessen Haftraum im Rahmen des Umschlusses besucht. Dort sei es zwischen 17:15 Uhr und 17:39 Uhr zu der tödlichen Auseinandersetzung gekommen. Der Beschuldigte habe in der Folgezeit den Notruf betätigt. Der Geschädigte sei von den Bediensteten mit Strangulationsspuren am Hals aufgefunden worden. Reanimationsversuche durch den Anstaltsarzt seien erfolglos geblieben.

Die Leitung der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf habe den zuständigen Kapitaldezernenten der Staatsanwaltschaft Wuppertal gegen 18:06 Uhr fernmündlich über das Tötungsdelikt unterrichtet. Der Dezernent habe sodann unverzüglich den Tatort besichtigt und die dortigen Ermittlungen geleitet. Der Beschuldigte habe sich in seiner Vernehmung geständig eingelassen. Er habe angegeben, mit dem Opfer Karten gespielt und in Streit über die Begleichung von Spielschulden in Höhe von 40 Euro geraten zu sein. Als der Geschädigte ihn gestoßen habe, habe er die Kontrolle verloren und das Oper zunächst mit den Händen und dann mit einem Gürtel gewürgt. Die vorläufigen Ergebnisse der Obduktion vom 05.05.2016 hätten die Einlassung des Beschuldigten bestätigt. Die Gewalteinwirkung auf den Hals habe zwischen drei und fünf Minuten gedauert. Die Sektion habe im Übrigen einen regelgerechten Ernährungs- und Allgemeinzustand des Opfers ergeben. Im Haftraum des Beschuldigten sei ein Gürtel sichergestellt worden.

Der Beschuldigte sei am Abend den 04.05.2016 in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt worden.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft habe das Amtsgericht Wuppertal am 06.05.2016 Haftbefehl gegen den Beschuldigten wegen des dringenden Tatverdachts des Totschlags erlassen. Anlässlich der Vorführung habe der Beschuldigte keine Angaben gemacht. Im Rahmen der weiteren Ermittlungen sei die zeitnahe Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der Schuldfähigkeit des Beschuldigten beabsichtigt.

II.

Der sog. Umschluss stellt seit Jahrzehnten einen wesentlichen Bestandteil der Freizeitgestaltung von Gefangenen dar. Hierbei können sich mehrere Gefangene auf einem Haftraum treffen, um Musik zu hören, fernzusehen, Karten zu spielen oder sich z.B. über Fußball zu unterhalten.

Je nach den in der jeweiligen Anstalt geltenden Regeln können zwei bis vier Gefangene an einem Umschluss teilnehmen, der in der Regel auf zwei bis drei Stunden Dauer begrenzt ist. Ein Umschluss wird nur genehmigt, wenn alle Gefangenen aus-

drücklich zustimmen. In der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf ist der Umschluss auf zwei Gefangene begrenzt. Da die Abteilungsbeamten am besten wissen, in welchem Gemütszustand die ihnen anvertrauten Gefangenen sind, entscheiden sie in aller Regel selbständig über die Zulassung zum Umschluss. Entscheidend ist letztlich ihre Einschätzung, ob beide Gefangene miteinander umgeschlossen werden können.

Umschlüsse können für die Behandlung der Gefangenen von besonderem Wert sein, indem z.B. ein hafterfahrener Gefangener mit einem frisch Inhaftierten zusammenkommen darf, um ihn in der ungewohnten Haftsituation zu stabilisieren. Sie ermöglichen es den Gefangenen, auch innerhalb der Anstaltsmauern soziale Kontakte zu pflegen. Dies ist ein wichtiger Schritt zum Erlernen eines normalen Sozialverhaltens.

Unabhängig von der konkreten Gestattung eines Umschlusses ist bei jedem Gefangenen bereits zu Beginn seiner Inhaftierung zu prüfen, ob er gemeinschaftsfähig ist. Dabei geht es um die Frage, ob der Gefangene einen Einzelhafttraum erhalten muss oder gemeinschaftlich untergebracht werden kann. Die Prüfung geht deutlich weiter, als die Frage, ob der Gefangene für zwei bis drei Stunden am Umschluss teilnehmen kann.

Hierbei kommt es insbesondere darauf an, ob er aufgrund seines Verhaltens oder seiner Persönlichkeit eine Gefahr für Mitgefangene darstellt. Sollte diese Frage bejaht werden, werden Sicherungsmaßnahmen angeordnet, die seine gemeinschaftliche Unterbringung einschränken.

Eine mögliche Sicherungsmaßnahme ist, dass ein solcher Gefangener am Umschluss nur nach vorheriger Genehmigung durch den Bereichsleiter teilnehmen darf. In einem solchen Fall reicht die alleinige Prüfung durch den Abteilungsbeamten also nicht aus.

Im vorliegenden Fall wurde beiden Gefangenen die Gemeinschaftsfähigkeit zuerkannt, so dass die Entscheidung über ihre Zulassung zum Umschluss am Tagtag vom zuständigen Abteilungsbeamten zu treffen war.

Seit seiner Inhaftierung im September 2015 hat der Beschuldigte an insgesamt 122 Umschlüssen teilgenommen. 121 davon waren nach den vorliegenden Berichten aus der Justizvollzugsanstalt völlig unauffällig.

Das Opfer wollte sich am 4. Mai gemeinsam mit dem Beschuldigten zu einem Umschluss treffen. Das Opfer hatte zuvor 13 Umschlüsse ohne Beanstandungen absolviert.

Speziell Beschuldigter und Opfer haben sich während ihres Aufenthalts in der JVA Wuppertal-Ronsdorf insgesamt dreimal zum Umschluss getroffen.

III.

Zur vorausgegangenen Haftzeit hat die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf berichtet, dass der beschuldigte Gefangene am 28.09.2015 in der JVA Wuppertal-Ronsdorf aufgenommen worden ist, nachdem ihm ein Haftbefehl wegen des Verdachts des besonders schweren Diebstahls in neun Fällen eröffnet worden war.

Die Gemeinschaftsfähigkeit wurde ihm im Rahmen eines Zugangsgesprächs am selben Tage zuerkannt. Die zuständige Beamtin hat Folgendes zur Gefangenenpersonalakte vermerkt: "Der Gefangene ist zum Zeitpunkt der Prüfung für eine gemeinschaftliche Unterbringung geeignet."

Er wurde zunächst in der Abteilung F 3 untergebracht. Obwohl er während der Vorinhaftierung bis zum 15.07.2015 der Abteilung F 2 angehörte – einer Abteilung für Gefangene unter 18 Jahren – waren seine Person und sein früheres Verhalten den Beamtinnen und Beamten der Abteilung F 3 (noch) bestens bekannt. Beide Abteilungen liegen auf einer Ebene und werden von einem gemeinsamen Abteilungsbüro aus betreut; damit ist der Kreis der betroffenen Bediensteten grundsätzlich identisch.

Bei jedem neu aufgenommenem Gefangenen erfolgt nach der Aufnahme ein sog. "Zugangsumlauf". Dies bedeutet, dass die Personalakte verschiedenen Dienststellen zugeleitet wird. Es entspricht üblicher Praxis, die Akte zunächst dem Krankenpflegedienst, unmittelbar danach aber der Abteilung Sicherheit zuzuleiten, damit über erforderliche Maßnahmen ärztlicher Art, aber auch über Sicherungsmaßnahmen frühzeitig entschieden werden kann.

Wie die Anstaltsleiterin berichtet hat, wird die Akte darüber hinaus der Abteilungsleitung, dem Sozialdienst und dem psychologischen Dienst zugeleitet. Die beteiligten Stellen hätten einen Vermerk zu fertigen, wenn sich Besonderheiten ergäben.

Derartige Besonderheiten sind der Gefangenenpersonalakte allerdings nicht zu entnehmen.

Am 08.10.2015 hat der Sozialdienst auf Grundlage des Gesprächs mit dem Gefangenen einen fünfseitigen "Fragebogen zu den Lebensumständen und zur Persönlichkeit" erstellt. Er beinhaltet vor allem Angaben zur Sozialanamnese wie z.B. Herkunftsfamilie, Aufenthalte in Einrichtungen, schulische und berufliche Sozialisation, Freizeitgestaltung, Suchtanamnese, wirtschaftlicher Situation, kritischen Lebensverhältnissen, bisheriger Straffälligkeit und Zukunftsperspektiven.

Nach diesem Gespräch hat der Sozialdienst keine Veranlassung gesehen, die Gemeinschaftsfähigkeit in Frage zu stellen.

Im weiteren Vollzug der Haft wurde am 30.11.2015 gegen den Gefangenen ein Disziplinarverfahren eingeleitet, weil er nach Beendigung der Freistunde eine körperliche Auseinandersetzung mit einem Mitgefangenen hatte, indem beide sich mit Fäusten ins Gesicht schlugen. Er wurde mit zwei Wochen Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Freizeitmaßnahmen, einer sog. "Freizeitsperre", belegt. Die Disziplinarstrafe wurde im Rahmen einer Konferenz beschlossen. Die Gemeinschaftsfähigkeit stellte die Konferenz nicht in Frage. Wegen dieses Vorfalls hat die JVA Wuppertal-Ronsdorf Strafanzeige erstattet. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft dauern noch an.

Am 27.01.2016 wurde der Beschuldigte vom Jugendschöffengericht des Amtsgerichts in Essen wegen des gewerbsmäßigen Diebstahls in 30 Fällen zu einer Einheitsjugendstrafe von 3 Jahren verurteilt. Dabei wurde die Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichts in Essen vom 15. Juli 2015 von 2 Jahren Freiheitsstrafe deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, einbezogen.

Da der Gefangene gegen seine letzte Verurteilung Berufung eingelegt hatte, forderte das zuständige Landgericht Essen von der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf einen Führungsbericht an, der am 17.03.2016 erstattet wurde.

In diesem heißt es u.a.:

"Der Untersuchungsgefangene ... ist hier in einem Einzelhafttraum im Untersuchungshaftbereich untergebracht. Es bestehen derzeit keine Sicherungsmaßnahmen ... Er wird aktuell als Hausarbeiter auf der Abteilung eingesetzt. Vorher besuchte er im Zeitraum 18.11.2015 bis 15.03.2016 eine ... schulische Qualifizierungsmaßnahme, wobei er aufgrund häufiger Fehlzeiten und fehlender Leistungsfähigkeit abgelöst werden musste."

Zum Verhalten des Gefangenen heißt es:

"Anweisungen von Bediensteten kommt er zumeist nach. Zu seinen Mitgefangenen pflegt er ein überwiegend gutes Verhältnis."

Im Anschluss wird der Vorfall vom 30.11.2015 geschildert, der zur Verhängung einer Disziplinarmaßnahme führte.

Als Fazit wird ausgeführt:

"Er nimmt regelmäßig am Abteilungsumschluss und der Freistunde teil. Der Untersuchungsgefangene kann zwischenzeitlich als integriert und vom Verhalten her als freundlich beschrieben werden."

Der Gefangene nahm etwa zur gleichen Zeit die Berufung zurück, so dass das Urteil des Jugendschöffengerichts am 15. März rechtskräftig geworden ist. Seitdem sitzt der Gefangene in Strafhaft.

Während der vergangenen sieben Monate hat der Gefangene zunächst in der Untersuchungs-, dann in der Strafhaft zahlreiche Angebote in den Bereichen Bildung und Ausbildung, Beschäftigung und Freizeit erhalten und wahrgenommen:

Er besuchte im Zeitraum 18.11.2015 bis 15.03.2016 eine schulische Qualifizierungsmaßnahme, wobei er aufgrund häufiger Fehlzeiten und fehlender Leistungsfähigkeit abgelöst werden musste. Seit dem 17.03.2016 wurde er als Hausarbeiter in der Abteilung eingesetzt. Zudem befand er sich seit dem 04.04.2016 in einer nicht-abschlussbezogenen modularen Teilqualifizierung im Bereich Maurer / Hochbaufacharbeiter (MTQ Bau). Am 03.05.2016 wurde er von dieser Maßnahme auf eigenen Wunsch abgelöst.

IV.

Zum pädagogischen Konzept hat die Anstaltsleiterin berichtet:

„Das pädagogische Konzept der Untersuchungshaft sieht ... vor, dass im zweiwöchigen Rhythmus das Verhalten und die Entwicklung eines jeden Gefangenen erörtert werden. Zur Sicherstellung einer auf Mitarbeit basierenden Integration in den vollzuglichen Alltag wird die Teilnahme an Freizeitangeboten stufenweise gewährt. Insgesamt gliedert sich das System in drei Stufen, wobei die möglichen Freizügigkeiten (z.B. Nutzung der Wohngruppenküche, Teilnahme am Aufschluss) von Stufe eins bis drei gesteigert werden.

Insofern sind auch das Verhalten und die vollzugliche Entwicklung entsprechend gewürdigt worden.“

Ergänzend führt sie aus:

"Im Bereich des Hauses F gibt es auf allen Abteilungen ein dreistufiges Konzept zur Integration von Neuzugängen:

Stufe 1 bietet als „Freizeitmaßnahme“ lediglich die Möglichkeit, am sog. Umschluss teilzunehmen. Der Umschluss ist für die Behandlung der Gefangenen von besonderem Wert, weil z.B. ein hafterfahrenen Gefangener mit einem frisch Inhaftierten zusammenkommen darf, um ihn in der ungewohnten Haftsituation zu stabilisieren. Außerdem ist der Umschluss gerade zu Beginn einer Inhaftierung geeignet, einer drohenden schädlichen Isolation vorbeugen.

Bei beanstandungsfreiem Verhalten über die Dauer von mindestens zwei Wochen besteht die Möglichkeit, eine Stufe aufzusteigen.

In der zweiten und dritten Stufe sind weitere Vergünstigungen vorgesehen, von der Teilnahme an angeleiteten Freizeitgruppen bis zur gemeinsamen Nutzung von Teeküche und Freizeitraum von bis zu fünf Gefangenen gleichzeitig ohne ständige und unmittelbare Aufsicht.

Die Einstufung erfolgt wöchentlich jeweils dienstags abteilungsweise in einer Vollzugskonferenz unter Beteiligung des Abteilungsdienstes, der Betreuer des AVD und des Sozialdienstes sowie der Bereichs- und Abteilungsleitung. In diesen Konferenzen werden alle Gefangenen besprochen, Auffälligkeiten bewertet und es wird über ggf. erforderlich werdende Maßnahmen entschieden."

Zum konkreten Fall heißt es:

"Im Rahmen dieses Konzeptes wurde auch der „Fall“ des beschuldigten Gefangenen besprochen und bewertet. (...)

Für diese positive Einschätzung war neben dem Eindruck, den die zuständige Beamtin im Rahmen des Erstgespräches gewonnen hatte, auch der Eindruck des Abteilungsbeamten von entscheidender Bedeutung. Der Gefangene erschien gegenüber seinem Auftreten in der Vorinhaftierung deutlich geläutert. Deshalb gab es auch keinen Grund, ihm einen ersten Umschluss bereits am späten Nachmittag des 29.09.2015 zu versagen, zumal er es bei seiner neuen Inhaftierung auf der Abteilung F 3 mit völlig anderen Mitgefangenen zu tun hatte.

Im Zeitraum 28.09.15 bis 15.02.16 befand er sich auf der Abteilung F3 und hat dort 71 Mal Umschluss gemacht, zusätzlich hat er 2 Mal den Aufschluss genutzt, wo er den Freizeitraum, alternativ die Küche benutzen konnte.

Im Zeitraum 15.02.16 bis 04.05.16 hat er 51 Mal am Umschluss und 3 Mal am Aufschluss teilgenommen."

Am 23.04.2016 erstellte zunächst die zuständige Suchtberaterin der JVA Wuppertal-Ronsdorf einen Behandlungsplan, der Therapiemöglichkeiten und -fähigkeiten des Gefangenen thematisiert. Dem lag zugrunde, dass der Beschuldigte selbst angegeben hat, nach der letzten Haftentlassung täglich THC, alle 2-3 Tage Amphetamin und XTC an den Wochenenden konsumiert zu haben.

Eine Urinkontrolle am 02.03.2016 vor dem Einsatz als Hausarbeiter war allerdings ohne Befund.

Auch das Verhalten des Gefangenen unmittelbar vor und nach der Tat gab nach dem Bericht der Anstaltsleiterin keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Gefangene unter Drogeneinfluss stand.

Zur sicheren Klärung, ob die Tat am 04.05.2016 im Zusammenhang mit einem Alkohol- oder Drogenkonsum stehen könnte, wurde noch in der Tatnacht durch den anwesenden Staatsanwalt eine Blutentnahme angeordnet, die der ebenfalls noch anwesende Anstaltsarzt durchgeführt hat.

Die Vollzugskonferenz, in der das Auswahlverfahren abgeschlossen und eine erste Vollzugsplanung aufgestellt werden sollte, war zum Tatzeitpunkt bereits geplant.

V.

Zu den Vorinhaftierungen ergibt sich folgende aktuelle Berichtslage:

Das erste Mal wurde er am 27.09.2013 im Alter von 15 Jahren in der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf für vier Tage inhaftiert. Bei dem Aufnahmegespräch gab er an, dass er "auch schon einmal zuschlug, wenn ihm etwas nicht passe." Im Ergebnis wurde seine Unterbringung in einem Einzelhafttraum angeordnet und Umschluss war ihm nur auf Antrag möglich. Er verbüßte in der Folge die Freiheitsstrafe von einem Jahr wegen Diebstahls, Körperverletzung u. a. in den Justizvollzugsanstalten Heinsberg und Iserlohn.

Von Anfang an verhielt er sich im Justizvollzug auffällig. So war er im Verhalten kindisch, trotzig und auch gegenüber Mitgefangenen mehrfach körperlich aggressiv. Hier setzte er eine Verhaltensweise fort, die er laut Jugendamt der Stadt Essen auch schon im Vorfeld seiner Inhaftierung in einer Reihe von Maßnahmen, unter anderem bei Heimaufenthalten, gezeigt hatte. Er wurde am 26.09.2014 aus der Haft entlassen.

In dieser Verbüßungszeit kam es zu vier tätlichen Auseinandersetzungen. Aufgrund der geringen Verletzungsfolgen wurde dort von einer Erstattung von Strafanzeigen abgesehen.

Bereits am 20.02.2015 wurde er erneut in der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Essen wegen des Verdachts des Diebstahls, Raubs u. a. in Untersuchungshaft genommen. Am 15.07.2015 wurde er aus der Untersuchungshaft entlassen, weil das Amtsgericht ihn zu einer Bewährungsstrafe verurteilt hat. Auch in dieser Zeit ist er mit aggressivem Verhalten aufgefallen. Es kam nach aktueller Berichtslage zu vier Vorkommnissen, die Anlass zu Disziplinar- bzw. Sicherungsmaßnahmen gaben. In diesen Fällen hat er im Verlauf der Freistunde Mitgefangene körperlich attackiert. In einem Fall hat er einen Mitgefangenen u. a. auch zu Boden geworfen und kurz gewürgt. Alle diese Vorfälle waren nicht meldepflichtig, weil sie keine gravierenden Körperverletzungen zur Folge hatten. Allerdings verfügte die Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf in drei dieser Fälle, dass Strafanzeige zu erstatten ist.

Der Beschuldigte hat im Rahmen seiner vorherigen Delinquenz zumeist nur Eigentumsdelikte begangen. Wenn er Gewalt angewendet hat, dann bewegte sich diese im unteren Bereich.

Auch die vorherigen Vorfälle im Justizvollzug hatten keine gravierenden Verletzungen zur Folge. Die bestehende Aggressionsproblematik war im Vergleich mit anderen Jugendstrafgefangenen nicht als hoch einzustufen. Die Verbüßung einer Jugendstrafe von drei Jahren weist allerdings auf eine kriminelle Verfestigung hin.

Nach einem Erlass vom Februar 2008 ist bei nicht unerheblichen Straftaten gegenüber Gefangenen und Bediensteten gleichermaßen Strafanzeige zu erstatten, ein wichtiger Baustein im Rahmen der Gewaltprävention.

Die Prüfung, weshalb es nicht zu der Erstattung einer Strafanzeige kam, obwohl diese von der zuständigen Abteilungsleitung verfügt worden war, dauert an.

VI.

Der beschuldigte Gefangene unterlag während seines neuerlichen Aufenthalts in der JVA Wuppertal-Ronsdorf einer kontinuierlichen Beobachtung, was auch durch insgesamt 51 Einträge in dem Computerprogramm "Basis-Web" dokumentiert wird.

In diesem Programm werden Erkenntnisse dokumentiert, die für die Behandlung eines Gefangenen von besonderer Bedeutung sind. Anhand der Eintragungen lässt sich im vorliegenden Fall auch erkennen, wann der Gefangene entsprechend dem bereits geschilderten pädagogischen Konzept für die Untersuchungshaft "eingestuft" worden ist.

Die Anstaltsleiterin hat in diesem Zusammenhang resümierend berichtet:

"Über den gesamten Zeitraum der aktuellen Inhaftierung gab es keine Veranlassung, den Gefangenen aktuell als besonders gewalttätig einzuschätzen und gegen ihn Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, die eine Teilnahme am Umschluss eingeschränkt oder verboten hätte. Sein Verhalten entsprach durchaus dem eines „normalen“ jungen Gefangenen. Dies galt insbesondere in Relation zu den Beobachtungen aus der Vorinhaftierung, gegenüber denen sich das Verhalten deutlich zum Positiven entwickelt hatte."

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Wuppertal dauern an. Dies gilt ebenso für die Sachverhaltsaufklärung durch die Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf.